

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 45

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 7. November.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der militärische Vorunterricht. — Vorausbestimmung des Zeitaufwandes für Märsche mit Hilfe der Slegfriedkarte. — Oberst Robert Göldlin von Tiefenau †. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerie-Remontendepots (Pferdeankäufe). Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen. Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten. Militärschultableau 1904. Mutationen. Kommandierungen. Entlassungen. — Ausland: Österreich: Erprobungen von automatischen Maschinengewehren. Italien: Versuche in Bezug auf Abänderungen der Feldausrüstung der Infanterie. England: Rücktritt des Generalwaffendirektors. Ausstattung der Feld- wie Fussbatterien mit Gewehren. Frankreich: Einstellung in das Heer im Herbst d. J. Prüfungsbestimmungen. Rückfahrt der Radfahrerkompanie. Beilage: Frankreich: Abendurlaub. Russland: Generaladjutant Dragomiroff. — Verschiedenes: Ein neues Flussübersetzungsmittel.

Der militärische Vorunterricht.

An und für sich sollte unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes die Frage, ob man den militärischen Vorunterricht betreiben will, keiner Erörterung bedürfen. Der Artikel 81 des Gesetzes von 1874 lautet in seinem dritten Absatz: „Die Kantone sorgen dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahre erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.“

Nach diesem klaren Wortlaut des Artikels liegt es den Kantonen ob, den „zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahre“ erteilen zu lassen, auch wenn der Bund die ihm freigestellten Schiessübungen für die zwei ältesten Jahrgänge nicht anordnet und auch wenn er es versäumte, die „zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone zu erlassen“.

Von Kantonen wie Bund wurde von Anfang an unterlassen, auch nur den Versuch zu unternehmen, dieser Gesetzes-Bestimmung nachzuleben, und auch die gesetzgebenden eidgenössischen Räte waren damit einverstanden, dass auch dieser Artikel ihres eigenen Gesetzes unausgeführt blieb; jedermann war darüber einig, dass die Durchführung wahrscheinlich unmöglich und auf jeden Fall sehr unpopulär sei. So unterblieb der Versuch, der zum mindesten wertvolle Klarheit darüber geschaffen hätte, ob die Befürchtungen zutreffend seien.

Gleich nach Einführung des Gesetzes von 1874 begann eine böse Reaktion auf militärischem Gebiete. Diejenigen, welche das Schiff gebaut und ins Wasser gesetzt hatten, unternahmen es nicht, es durch die Klippen und Untiefen am Ufer durchzubugsieren so weit, bis es im offenen Fahrwasser dem eigenen Steuer und Segel gehorchend, seinen Kurs innehalten konnte. Reformen dekretieren, ein neues Gesetz schaffen, das ist nicht die schwierige Sache, die Schwierigkeit entsteht erst dann, wenn die Reformen durchgeführt werden müssen. Doppelt gross wird diese Schwierigkeit, wenn es sich dabei um Überwindung von Vorurteilen und von persönlichen Anschauungen solcher Leute handelt, die in mächtiger Stellung stehen. Das erfordert nicht bloss Sachkunde, sondern auch eine feste Hand im Sammethandschuh, deren Druck nicht weh tut, deren Kraft man aber spürt.

In den entscheidenden ersten Jahren fand unser Gesetz von 1874 nicht immer jenen Ausbau, der dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes und vielfach sogar dem Wortlaut der Paragraphen entsprach; die Bestimmungen fanden eine Deutung oder auch vielfach eine Missachtung, die gestattete, nach den alten Anschauungen über Gestaltung unserer Wehrkraft, welche das Gesetz abschaffen wollte, weiter zu kutschieren. Daran krankten wir noch heute; die organisatorischen Mängel unserer Armee — unter diesen obenan die quantitative und qualitative Ungleichheit der Cadres der Einheiten — haben ebenso sehr ihren Grund in der von Anfang an eingebürgerten Handhabung oder Nichthandhabung der Gesetzesbestimmungen, wie in den Mängeln des Gesetzes.